

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Urteil vom 13.6.2007

Tenor

I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 14. März 2005 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegt. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

III. Kläger und Beklagte tragen je zur Hälfte die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

IV. Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

1. Der Kläger, ein am ... geborener iranischer Staatsangehöriger aserbaidchanischer Volkszugehörigkeit, reiste Anfang März 2000 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte unter Angabe falscher Personalien politisches Asyl. Er trug vor, im Iran in zwei Fällen zur Teilnahme an Demonstrationen für die Rechte der Aserbaidchaner aufgefordert zu haben; er selbst habe an diesen Demonstrationen, bei denen gegen die ausschließliche Verwendung der persischen Sprache an den Schulen protestiert werden sollte, nicht teilgenommen. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) ab (Bescheid vom 26.5.2000). Der Kläger habe sein Herkunftsland nicht vorverfolgt verlassen. Die von ihm vorgebrachte Kritik an der Benachteiligung der Iraner aserbaidchanischer Herkunft sei von untergeordneter Bedeutung. Es sei nicht davon auszugehen, dass die iranischen Machthaber selbst bei Bekanntwerden davon ausgingen, dass hier separatistische Bestrebungen unterstützt werden sollten. Am 14. März 2002 stellte der

Kläger, der zwischenzeitlich die Bundesrepublik Deutschland verlassen hatte und Anfang des Jahres 2002 wieder eingereist war, einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Er habe – was sich aus der am 23. Februar 2002 in Oslo ausgestellten Bescheinigung ergebe – von August 2000 bis Anfang Januar 2002 mit der der Kommunistischen Partei Irans angehörenden „Föderation der norwegischen Asylbewerber“ zusammengearbeitet. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 16. April 2002 ab.

2. Am 25. April 2002 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg und beantragte, den Bescheid des Bundesamts vom 16. April 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und – hilfsweise – des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Er trug vor, im November 2002 in Augsburg an zwei Kundgebungen teilgenommen und Flugblätter verteilt zu haben. Die Zeitung „Nimrooz“ habe hierüber berichtet. Darüber hinaus habe er sich an weiteren Kundgebungen von Exiliranern beteiligt und an mehreren Sendungen bei „Radio Lora“ mitgewirkt, in denen er auf die Menschenrechtsverletzungen im Iran durch die Diktatur der Mullahs hingewiesen habe.

Dem vom Verwaltungsgericht eingeholten Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 22. Dezember 2004 ist zu entnehmen, dass die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 2004 vorgelegten Ladungen der Revolutionsgerichte in Täbriz und Raschd (vom 30.3.2002 und vom 14.11.2002) nicht echt seien.

3. Mit Urteil vom 14. März 2005 verpflichtete das Verwaltungsgericht Augsburg die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 16. April 2002 festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen. Der Kläger habe Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens geltend gemacht, weil sich die Sachlage auf Grund der von ihm vorgetragenen exilpolitischen Aktivitäten nach dem unanfechtbaren Abschluss seines Asylverfahrens nachträglich zu seinen Gunsten geändert habe. Dem Kläger stehe Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Er sei nach Ablehnung der früheren Asylanträge ab dem Jahr 2002 in zahlreichen Fällen verstärkt exilpolitisch tätig geworden. Er sei regelmäßig unter Nennung seines Namens in Erscheinung getreten und habe sich so persönlich exponiert. So habe er mehrfach in Zeitungen, auf Flugblättern, auf Kundgebungen, bei Veranstaltungen und in Radiosendungen gegen das Regime im Iran Stellung genommen und dessen Abschaffung gefordert. Aus diesem Grund sei der Kläger wohl auch bei iranischen Stellen in Deutschland bekannt geworden, so dass er – nicht zuletzt durch seine massive und beleidigende Herabsetzung und Verunglimpfung der iranischen Staatsführung und des staatstragenden Systems – im Falle einer Rückkehr einer beachtlichen Gefährdung ausgesetzt sei.

4. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung beantragt die Beklagte,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 14. März 2005 abzuweisen, soweit die Beklagte verpflichtet wurde festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt zur Begründung vor, dass nach § 28 Abs. 2 AsylVfG in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden und hier anzuwendenden Fassung in Asylfolgeverfahren im Regelfall eine positive Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen sei. Die vom Verwaltungsgericht angeführten exponierten exilpolitischen Aktivitäten des Klägers könnten nicht die Annahme eines Ausnahmefalls begründen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, auch weiterhin exilpolitisch tätig zu sein. So habe er im März und April 2007 in Augsburg Veranstaltungen gegen das Regime im Iran durchgeführt und dabei von ihm verfasste Flugblätter und Propagandabilder verteilt.

5. Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 2007 vor dem Verwaltungsgerichtshof wird hingewiesen. Ergänzend wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die Berufung der Beklagten ist zulässig und hat in der Sache teilweise Erfolg. Denn das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 16. April 2002 verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (dazu unten Nr. I). Soweit sich die Berufung gegen das hilfsweise geltend gemachte Begehren des Klägers wendet, das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, ist sie hingegen unbegründet (dazu unten Nr. II).

I. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat keinen Anspruch auf die Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG, das mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes – ZuwandG – vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) am 1. Januar 2005 an die Stelle des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist. Denn dem Kläger ist gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG die Berufung auf die im Folgeverfahren geltend gemachten Nachfluchtatbestände verwehrt.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann die Feststellung, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren vorliegen, in einem Folgeverfahren in der Regel nicht getroffen werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des früheren Asylantrags entstanden sind. Diese gemäß Art. 15 Abs. 3 ZuwandG am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Regelung ist in dem vorliegenden vom Kläger schon vor dem 1. Januar 2005 eingeleiteten Folgeverfahren anwendbar. Der Senat teilt die in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass darin keine echte Rückwirkung, sondern

eine tatbestandliche Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung) zu sehen ist und dass die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG die verfassungsrechtlichen Schranken einer solchen unechten Rückwirkung wahrt (so: OVG NRW vom 12.7.2005 InfAuslR 2005, 489; OVG RhPf vom 5.1.2006 AuAS 2006, 102 f.; OVG Bremen vom 20.7.2006 Az. 2 A 215/05.A Juris RdNrn. 11 ff.; NdsOVG vom 16.6.2006 InfAuslR 2006, 421 f.).

Die somit hier anwendbare Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG steht der im Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 14. März 2005 ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten, in Bezug auf den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, entgegen.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG soll dann, wenn nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Asylbewerber aus eigenem Entschluss geschaffene Verfolgungsgründe mangels Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht in der Regel nicht zur Asylgewährung führen können, auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Regel ausgeschlossen sein. Eine Ausnahme gilt wenn der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht. Notwendig ist somit ein konkreter Zusammenhang zwischen der im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung und der exilpolitischen Tätigkeit (vgl.: OVG NRW vom 12.7.2005 a. a. O. S. 490; OVG RhPf vom 5.1.2006 a. a. O. S. 104 f.; OVG Bremen vom 20.7.2006 a. a. O.; NdsOVG vom 16.6.2006 InfAuslR 2006, 421/422; NdsOVG vom 18.7.2006 Az. 11 LB 75/06 Juris RdNr. 65).

Eine solche Ausnahmefallgestaltung, die dem Eintritt der Rechtsfolge des § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegenstehen könnte, liegt hier nicht vor. Denn der Kläger hat sein Heimatland nach den bestandskräftigen Feststellungen im Bescheid des Bundesamts vom 26. Mai 2000 (S. 5 der Gründe) unverfolgt verlassen. Anhaltspunkte dafür, dass er sich im Iran vor seiner Ausreise politisch auffällig verhalten oder eine feste regimekritische Überzeugung geäußert hätte, vermag der Senat auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und nach informatorischer Befragung des Klägers nicht zu erkennen. Sein Vorbringen ist insoweit vage geblieben. Der Senat teilt die von der Beklagten in dem vorgenannten Bescheid vertretene Auffassung, dass die vom Kläger vorgebrachte Kritik an den Benachteiligungen der Iraner aserbajdschanischer Volkszugehörigkeit in ihrem Kerngehalt von nur untergeordneter Bedeutung einzustufen ist. Für ein politisch auffälliges Verhalten des Klägers oder für das Äußern einer festen regimekritischen Überzeugung vor seiner Ausreise aus dem Iran sind keine Anhaltspunkte erkennbar.

II. Dagegen ist der im erstinstanzlichen Verfahren hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen i.S.v. § 53 AuslG, über den der Senat in der Berufungsinstanz zu entscheiden hat (BVerwG, Urteil vom 15.4.1997 BVerwGE 104, 260/262 ff.), und der sich nunmehr auf die Feststellung von sonstigen Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG richtet, insoweit begründet, als das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Iran festzustellen ist. Denn aufgrund der Qualität und Quantität der exilpolitischen Betätigung des Klägers, vor allem aber auf Grund des Umstands, dass sich die von ihm dabei vorgebrachte Kritik – wie auch das Verwaltungsgericht im einzelnen dargelegt hat – gegen die islamische Ausrichtung der iranischen Regierung und gegen die Grundprinzipien des Gottesstaates Iran richtet (S. 8 der Entscheidungsgründe), ist in Bezug auf den Kläger von einer erhöhten Gefährdung im Falle einer Rückkehr in den Iran auszugehen, wobei Verfolgungsmaßnahmen

mit Gefahr für Leib und Leben nicht auszuschließen sind. Zur Begründung nimmt der Senat auf die insoweit zutreffende und eingehende Würdigung des Verwaltungsgerichts Bezug, zumal die Beklagte – auch in der mündlichen Verhandlung – keine substantiierten Einwände gegen diese Feststellungen des Verwaltungsgerichts erhoben hat.

B. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

C. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 14.3.2005, Au 5 K 02.30380